

Datum

21.07.2023

Drucksache Nr.

2023/0310

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Bottrop-Süd	10.08.2023	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Bottrop-Mitte	17.08.2023	Kenntnisnahme
Schulausschuss	06.09.2023	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2023	Kenntnisnahme
Rat der Stadt	19.09.2023	Entscheidung

Betreff

Erhöhung der Zügigkeit an vier Grundschulstandorten

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt,

- a) an der Albert-Schweitzer-Grundschule mit Wirkung vom Schuljahr 2024/2025 die Zügigkeit von einer Zweizügigkeit auf eine Dreizügigkeit zu erhöhen,
- b) an der Cyriakus-Grundschule mit Wirkung vom Schuljahr 2024/2025 die Zügigkeit von einer Zweizügigkeit auf eine Dreizügigkeit zu erhöhen,
- c) an der Nikolaus-Groß-Grundschule mit Wirkung vom Schuljahr 2024/2025 die Zügigkeit von einer Dreizügigkeit auf eine Vierzügigkeit zu erhöhen,
- d) an der Schillergrundschule mit Wirkung vom Schuljahr 2024/2025 die Zügigkeit von einer Dreizügigkeit auf eine Vierzügigkeit zu erhöhen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) wird aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung angeordnet.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Problembeschreibung / Begründung

Bereits im aktuellen Schuljahr 2023/2024 wurde die Kapazitätsgrenze bei der Klassenbildung ausgereizt.

Mit einer Schülerschaft in der Eingangsklasse von 1.160 Kindern gesamtstädtisch wäre die Bildung von 50 Klassen möglich gewesen. Aufgrund der aktuellen Raumsituation wurden jedoch nur 46 Klassen gebildet.

Der Schulträger hat gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG) die Pflicht, eine geeignete Klassen- und Schulgröße festzulegen. Die hierzu erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sowie das Verfahren werden im Folgenden erläutert.

I. Gesetzliche Grundlagen

§ 79 Schulgesetz NRW (SchulG)

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und informationstechnologieorientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

§ 81 SchulG

Über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Änderung sind auch der Aus- und Abbau bestehender Schulen zu betrachten. Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Ausweitung der Zügigkeit ist als Änderung der Schule anzusehen. Der oberen Schulaufsicht ist in dem Zusammenhang das Bedürfnis für die schulorganisatorische Maßnahme nachzuweisen. Gleichzeitig muss nachgewiesen werden, dass die für einen ordnungsgemäßen Unterricht notwendigen Räume zur Verfügung stehen.

§ 76 SchulG

Die Schule ist vom Schulträger rechtzeitig zu beteiligen. Dies passiert in der Regel dadurch, dass der Schulträger die Schule über seine Absicht informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

§ 46 SchulG

Über die Aufnahme an einer Schule entscheidet nach § 46 Abs. 1 SchulG die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang (Zügigkeit).

II. Verfahren

Gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW ist die Gemeinde verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Die Gemeinde legt hierzu die Schulgröße fest.

Eine Änderung der Schulgröße kann unter den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 SchulG NRW nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung vorgenommen werden. Aus den aktuellen Bestandserhebungen hat sich ergeben, dass zur Deckung der momentanen Schülerzahlen ein Mehrbedarf von vier weiteren Klassen besteht.

Gesamtstädtisch betrachtet wurden daher vier Grundschulen ausgewählt, an denen eine Erhöhung der Zügigkeit, gemessen an der zur Verfügung stehenden Raumkapazität, möglich wäre. Ziel der Erhöhung der Zügigkeit soll eine Entlastung an den anderen Schulstandorten in den jeweiligen Stadtgebieten sein.

Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Die beabsichtigte Zügigkeitserhöhung wurde im Vorfeld mit der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin der Bezirksregierung Münster abgestimmt. Sie ist im Grundsatz einverstanden.

Ferner sind die betroffenen Grundschulen im Sinne des § 76 SchulG NRW angehört worden. Aufgrund der Sommerferien lagen die Stellungnahme zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nicht vor. Im Falle des Eintreffens der Stellungnahmen zum Sitzungstermin werden diese in Form von Tischvorlagen eingebracht werden.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus der Verpflichtung der Stadt Bottrop, jedem Bottroper Kind einen Grundschulplatz zur Verfügung zu stellen. Diesem gesetzlichen Auftrag kann der Schulträger jedoch nicht gerecht werden, wenn die im Beschlussvorschlag genannten Maßnahmen aufgrund des Suspensiveffektes eventuell eingehender Klagen bei Ausschöpfung des Rechtsweges ggf. auf Jahre hinaus nicht durchgeführt werden könnten.

Aus diesem Grund ist das sofortige Wirksamwerden des Beschlussvorschlags unerlässlich.

IV. Finanzielle Belastung

Die Höhe der Kosten für eine Ergänzung der Ausstattung können aktuell noch nicht beziffert werden.

Müller